

VSG 05 B1 19

Berlin, 12.08.2019

BESCHLUSS

Antrag der Spielleitenden Stelle Männer vom 27.05.2019 gemäß § 31 Abs.1e der RO-DHB den Sachverhalt während des Männerspiels zwischen Verein 1 und Verein 2 am 22.05.2019 zu würdigen und gegebenenfalls zu bestrafen.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Antrag der Spielleitenden Stelle, den Sachverhalt während des Männerspiels zwischen Verein 1 und Verein 2 zu würdigen und gegebenenfalls zu bestrafen wird verworfen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
3. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Begründung:

Am 22.05.2019 fand das Spiel der Bezirksliga Staffel A Männer Verein 1 gegen Verein 2 statt.

Der abschließende in nuLiga einsehbarer Spielbericht weist für den Spieler 1 von Verein 2 eine Disqualifikation ohne Bericht aus. Ferner enthält der Schiedsrichterbericht die Eintragung: "Disqualifikation mit Bericht gegen den Spieler 1 gem. 8:10a. Nachdem er den Spieler 2 von Verein 1 im Konter zum Fallen gebracht hat, beleidigt Spieler 1 den Spieler 2 und sagte: "Der fällt doch alleine, der Hundesohn". Danach randalierte er noch in der Halle.

PARTNER DES HVB

Die Spielleitende Stelle Männer wendet sich an das Verbandssportgericht mit dem Antrag,
gemäß § 31 Abs. 1 e der RO, den Sachverhalt durch die Rechtsinstanz
(hier: Verbandssportgericht) entsprechend zu würdigen und ggf. den
Schuldigen zu bestrafen.

Sie begründet dies damit, der Schiedsrichter habe ihr gegenüber bekundet, dass er eine Disqualifikation mit Bericht ausgesprochen habe, diese sei zum Zeitpunkt der abschließenden Spielberichtskontrolle bei Unterzeichnung des Spielberichts auch noch eingetragen gewesen, fehle nunmehr ohne ersichtlichen Grund aber in der versiegelten Version des Spielberichts. Da keine Disqualifikation mit Bericht im Spielbericht eingetragen sei, könne sie auch keine Strafe gegen den fehlbaren Spieler aussprechen. Ein Bescheid sei deswegen nicht ergangen. Dass eine Disqualifikation mit Bericht ausgesprochen wurde, sei jedoch durch die textliche Eintragung im Schiedsrichterbericht ersichtlich.

Der Antrag ist unzulässig.

Die Spielleitende Stelle kann sich nicht mit dem Antrag an das Verbandssportgericht wenden, einen Sachverhalt "zu würdigen" und auf Grundlage dessen eine Strafe auszusprechen. Eine solche Rechtsgrundlage bietet weder § 31 Abs. 1 e) RO-DHB noch sieht die Rechtsordnung diese in anderen Fällen vor.

Gemäß § 31 Abs. 1 e) DHB-RO können die Rechtsinstanzen durch die Spielleitenden Stellen für die in den Ordnungen vorgesehenen Fälle angerufen werden. Es bedarf demnach eines "in den Ordnungen vorgesehen Falles", d.h. einer Konkretisierung in einer anderen Norm die vorsieht, dass die Rechtsinstanzen an Stelle der Spielleitenden Stellen eine Sachverhaltsaufklärung vornehmen. Eine solche Norm gibt es jedoch nicht.

Es ist Aufgabe der Spielleitenden Stellen Sachverhalte zu erforschen und auf Grundlage dieser eine Abschlussentscheidung zu treffen, d.h. entweder einen (Straf-)Bescheid zu erlassen oder keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Gegen einen solchen Bescheid steht dem Beschwerenden dann das Rechtsmittel des Einspruchs zum Verbandssportgericht zu. Keinesfalls kann die Spielleitende Stelle ohne vorausgehende Abschlussentscheidung einen Sachverhalt dem Verbandssportgericht zur eigenen Aufklärung "überlassen". Anderenfalls würden hier die zugewiesenen Aufgaben der Organe des Handball-Verbandes Berlin unzulässig verlagert (Grundsatz der "Gewaltenteilung"). Vorliegend hätte die Spielleitende Stelle daher eigene Nachforschungen hinsichtlich technischer Möglichkeiten der nachträglichen Manipulation von Spielberichten, Übertragungsfehlern beim Hochladen oder ähnlichem vornehmen müssen und auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel den Sachverhalt abschließend bewerten müssen, d.h. ggf. dann auch einen Strafbescheid erlassen müssen. Das ist vorliegend jedoch nicht erfolgt.

Der Antrag ist daher gemäß § 47 Abs. 1 RO-DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 4 DHB-RO.

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Handball-Verband Berlin e.V.
Vorsitzender Verbandssportgericht

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 47 Abs. 2 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes Heinz-Dieter Bornemann, Eisenacherstr. 26c, 12109 Berlin, oder an die Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin, Glockenturmstr. 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Entscheidung der Gebühren/Auslagen des Beschlusses ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig (§ 59. Abs. 4 RO/DHB).